

TE Vwgh Erkenntnis 1988/1/25 86/15/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1988

Index

L67005 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Salzburg;
20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
33 Bewertungsrecht;

Norm

AnerbenG;
BAO §193 Abs2;
BAO §193;
BAO §21 Abs1;
BAO §21;
BAO §23;
BewG 1955 §19;
BewG 1955 §2 Abs1;
BewG 1955 §30 Abs1;
BewG 1955 §30;
BewG 1955 §51 Abs1;
BewG 1955 §52 Abs1;
BewG 1955 §57;
EStG 1972 §2 Abs4;
GVG SIbg 1986;
1. BAO § 193 heute
2. BAO § 193 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 193 heute
2. BAO § 193 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 23 heute

2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

1. BewG 1955 § 19 heute

2. BewG 1955 § 19 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 2 heute

2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 30 heute

2. BewG 1955 § 30 gültig ab 18.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2013

3. BewG 1955 § 30 gültig von 15.12.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

4. BewG 1955 § 30 gültig von 30.12.2000 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

5. BewG 1955 § 30 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999

6. BewG 1955 § 30 gültig von 01.05.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

7. BewG 1955 § 30 gültig von 31.07.1992 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992

8. BewG 1955 § 30 gültig von 30.12.1987 bis 30.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 649/1987

1. BewG 1955 § 30 heute

2. BewG 1955 § 30 gültig ab 18.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2013

3. BewG 1955 § 30 gültig von 15.12.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

4. BewG 1955 § 30 gültig von 30.12.2000 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

5. BewG 1955 § 30 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999

6. BewG 1955 § 30 gültig von 01.05.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

7. BewG 1955 § 30 gültig von 31.07.1992 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992

8. BewG 1955 § 30 gültig von 30.12.1987 bis 30.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 649/1987

1. BewG 1955 § 51 heute

2. BewG 1955 § 51 gültig ab 11.07.1963 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 145/1963

1. BewG 1955 § 52 heute

2. BewG 1955 § 52 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 57 heute

2. BewG 1955 § 57 gültig ab 30.07.1955

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Simon und die Hofräte Dr. Großmann, Dr. Närr, Dr. Wetzel und Dr. Steiner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Kommissär Mag. Piffel, über die Beschwerde des F und der RK, beide in S, vertreten durch Dr. Herbert Gollackner, Rechtsanwalt in Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 12, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 12. November 1986, Zl. 114/20/4-GA7-In/1986, betreffend Antrag auf Erlassung eines Artfortschreibungsbescheides auf den 1. Jänner 1985, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von insgesamt S 2.760,- zu gleichen Teilen binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Den Beschwerdeführern wurde je zur Hälfte ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb steuerlich zugerechnet. Zu dieser wirtschaftlichen Einheit gehörte auch die aus mehreren Grundstücken bestehende Liegenschaft EZ. 40 des Grundbuches der KG. W. (in der Folge: Liegenschaft).

Durch die Kontrollmitteilung der Veranlagungsleitstelle des Finanzamtes Salzburg - Land (in der Folge: FA) vom

10. April 1984 erfuhr die Bewertungsstelle des FA von der Existenz dreier durch die Beschwerdeführer an den Wochenenden verschiedenen Vereinen vermieteter Fußballsportplätze auf der Liegenschaft. Das anschließende Ermittlungsverfahren ergab bei Beginn des Kalenderjahres 1979 zwei - spätestens bei Beginn des Kalenderjahres 1986 vier - beispielbare und (je in der Dauer von ca. 70 Stunden im Jahr tatsächlicher Spielzeit) benützte Fußballsportplätze auf der Liegenschaft, und zwar in der Nähe des Grundstückes Nr. 106 auf anderen Grundstücksteilen. In dem auf dem Grundstück Nr. 106 befindlichen Gebäude wurden in den Jahren 1978 und 1979 für Fußballsportler und Schiedsrichter erforderliche Räumlichkeiten zum Umkleiden, Duschen, Aufenthalt und Ausruhen sowie Toiletten geschaffen.

Der darauf vom FA am 4. Juni 1985 erlassene Nachfeststellungsbescheid zum 1. Jänner 1979 (Feststellung der in Rede stehenden Fußballsportanlage als Betriebs- bzw. Geschäftsgrundstück) vom 22. Mai 1985 blieb unangefochten. Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1985 beantragten die Beschwerdeführer u. a. die Erlassung des Artfortschreibungsbescheides auf den 1. Jänner 1985 (Feststellung der Fußballsportanlage als zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörend). Diesen Antrag wies das FA mit Bescheid vom 20. Jänner 1986 ab und die dagegen von den Beschwerdeführern rechtzeitig eingebrachte Berufung wurde von der Finanzlandesdirektion für Salzburg (in der Folge: belangte Behörde) mit angefochtenem Bescheid - abgesehen von der die Höhe des Einheitswertes betreffenden Stattgebung - als unbegründet abgewiesen.

Im nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist die von der belangten Behörde bejahte, von den Beschwerdeführern hingegen verneinte Frage streitentscheidend, ob diese Fußballsportanlage nicht zu dem eingangs erwähnten landwirtschaftlichen Betrieb gehört und daher als wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten ist oder nicht. Eine Zugehörigkeit der Fußballsportanlage zum forstwirtschaftlichen Vermögen wird auch von den Beschwerdeführern nicht mehr behauptet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 193 Abs. 2 erster Satz BAO wird ein Fortschreibungsbescheid auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Nach dem zweiten Satz dieses Absatzes kann der Antrag nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seit dem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Gemäß Paragraph 193, Absatz 2, erster Satz BAO wird ein Fortschreibungsbescheid auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Nach dem zweiten Satz dieses Absatzes kann der Antrag nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seit dem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt dargetan hat (siehe z.B. das Erkenntnis vom 14. April 1986, Zl. 84/15/0123, ÖStZB 3/1987, S. 56, und die darin zitierte Rechtsprechung), können auch zur Beseitigung von Unrichtigkeiten, Fehlbeurteilungen, unzutreffenden Tatsachen- und Werturteilen Fortschreibungen vorgenommen werden, allerdings gegenüber früheren rechtskräftigen Feststellungsbescheiden nur auf spätere Stichtage, hier also - wenn überhaupt - gemäß § 193 Abs. 2 zweiter Satz BAO auf den 1. Jänner 1985 (siehe z.B. Wittmann, Fortschreibung von Feststellungsbescheiden, ÖStZ 1/2/1987, S. 10 ff, insbesondere S. 12 rechts vorletzter Abs.). Wenn eine solche Fortschreibung auf Antrag vorgenommen werden soll, muß aber dem Antragsteller doch zugemutet werden, für die Unrichtigkeit der bisherigen Bewertung den Nachweis zu erbringen (siehe z.B. das auch für den Geltungsbereich der Bundesabgabenordnung bedeutungsvoll gebliebene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1962, Zl. 2387/59). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt dargetan hat (siehe z.B. das Erkenntnis vom 14. April 1986, Zl. 84/15/0123, ÖStZB 3 aus 1987, S. 56, und die darin zitierte Rechtsprechung), können auch zur Beseitigung von Unrichtigkeiten, Fehlbeurteilungen, unzutreffenden Tatsachen- und Werturteilen Fortschreibungen vorgenommen werden, allerdings gegenüber früheren rechtskräftigen Feststellungsbescheiden nur auf spätere Stichtage, hier also - wenn überhaupt - gemäß Paragraph 193, Absatz 2, zweiter Satz BAO auf den 1. Jänner 1985 (siehe z.B. Wittmann, Fortschreibung von Feststellungsbescheiden, ÖStZ 1/2/1987, S. 10 ff, insbesondere S. 12 rechts vorletzter Abs.). Wenn eine solche Fortschreibung auf Antrag vorgenommen werden soll, muß aber dem Antragsteller doch zugemutet werden, für die Unrichtigkeit der bisherigen Bewertung den Nachweis zu erbringen (siehe z.B. das auch für den Geltungsbereich der Bundesabgabenordnung bedeutungsvoll gebliebene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1962, Zl. 2387/59).

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BewG ist jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen.

Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen. Auf Grund des Paragraph 2, Absatz eins, BewG ist jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BewG gehören zum landwirtschaftlichen Vermögen alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb). Gemäß Paragraph 30, Absatz eins, BewG gehören zum landwirtschaftlichen Vermögen alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

Schon nach beiden zuletzt zitierten Gesetzesstellen - aber auch auf Grund der §§ 19, 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 BewG - könnten die Beschwerdeführer mit ihrer Rechtsansicht, die in Rede stehende Fußballsportanlage sei dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen, nur dann durchdringen, wenn die betreffenden Grundstücksanteile am 1. Jänner 1985 einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienten (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1979, Zl. 1790/77, ÖStZB 10/1980, S. 126). Schon nach beiden zuletzt zitierten Gesetzesstellen - aber auch auf Grund der Paragraphen 19, 51, Absatz eins und 52 Absatz eins, BewG - könnten die Beschwerdeführer mit ihrer Rechtsansicht, die in Rede stehende Fußballsportanlage sei dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen, nur dann durchdringen, wenn die betreffenden Grundstücksanteile am 1. Jänner 1985 einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienten (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1979, Zl. 1790/77, ÖStZB 10 aus 1980, S. 126).

Wenn die Grundstücksanteile - wie im vorliegenden Fall im Sinne der Behauptungen der Beschwerdeführer im Zuge einer "modernen alternativen landwirtschaftlichen Produktion" sowohl der von ihnen (höchstens mit Unterstützung Familienangehöriger) bloß unter Verwendung (mit Ausnahme einer Walze überwiegend zum landwirtschaftlichen Betrieb gehöriger Wirtschaftsgüter besorgten Errichtung und Instandhaltung (nicht umzäunter) trittfester Rasen (Grünlandflächen) mit geschlossener Grasnarbe, die für die Tierhaltung nicht mehr gebraucht wurden (lediglich das "überschüssige" geerntete Gras wurde in der Landwirtschaft verwendet), sondern auch der oben angeführten Vermietung als Fuß- (und allenfalls auch Handballsportplätze verschiedenartigen Zwecken dienten, dann ist die Frage, welcher der Hauptzweck war, nach der überwiegenden Zweckbestimmung zu beurteilen; was überwog, richtet sich nach der Verkehrsauffassung (§ 21 Abs. 1 BAO - wirtschaftliche Betrachtungsweise) - siehe insbesondere das die Bewertung eines Golfplatzes betreffende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1983, Zl. 82/17/0157, ÖStZB 24/1983, S. 418. Wenn die Grundstücksanteile - wie im vorliegenden Fall im Sinne der Behauptungen der Beschwerdeführer im Zuge einer "modernen alternativen landwirtschaftlichen Produktion" sowohl der von ihnen (höchstens mit Unterstützung Familienangehöriger) bloß unter Verwendung (mit Ausnahme einer Walze überwiegend zum landwirtschaftlichen Betrieb gehöriger Wirtschaftsgüter besorgten Errichtung und Instandhaltung (nicht umzäunter) trittfester Rasen (Grünlandflächen) mit geschlossener Grasnarbe, die für die Tierhaltung nicht mehr gebraucht wurden (lediglich das "überschüssige" geerntete Gras wurde in der Landwirtschaft verwendet), sondern auch der oben angeführten Vermietung als Fuß- (und allenfalls auch Handballsportplätze verschiedenartigen Zwecken dienten, dann ist die Frage, welcher der Hauptzweck war, nach der überwiegenden Zweckbestimmung zu beurteilen; was überwog, richtet sich nach der Verkehrsauffassung (Paragraph 21, Absatz eins, BAO - wirtschaftliche Betrachtungsweise) - siehe insbesondere das die Bewertung eines Golfplatzes betreffende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1983, Zl. 82/17/0157, ÖStZB 24 aus 1983, S. 418.

Auf den Willen der Eigentümer, Grundstücke als eine wirtschaftliche Einheit zu behandeln, kommt es nicht an, sobald diese Absicht in der Verkehrsanschauung keine Deckung findet (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1987, Zl. 85/15/0356, ÖStZB 20/1987, S. 490). Auch im vorliegenden Fall ist also der objektive Charakter, d.h. die tatsächliche Nutzung des Grund und Bodens ausschlaggebend. Entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung ist es für die Zuordnung zu den Vermögensarten nach dem BewG ohne Bedeutung, ob ein (landwirtschaftlicher oder gewerblicher) Betrieb etwa nach den Regeln des

Einkommensteuerrecht eine Einkunftsquelle ist oder nicht (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 1979, Zlen. 999- 1001/78, ÖStZB 10/1980, S. 126). Auf den Willen der Eigentümer, Grundstücke als eine wirtschaftliche Einheit zu behandeln, kommt es nicht an, sobald diese Absicht in der Verkehrsanschauung keine Deckung findet (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1987, Zl. 85/15/0356, ÖStZB 20 aus 1987, S. 490). Auch im vorliegenden Fall ist also der objektive Charakter, d.h. die tatsächliche Nutzung des Grund und Bodens ausschlaggebend. Entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung ist es für die Zuordnung zu den Vermögensarten nach dem BewG ohne Bedeutung, ob ein (landwirtschaftlicher oder gewerblicher) Betrieb etwa nach den Regeln des Einkommensteuerrechtes eine Einkunftsquelle ist oder nicht (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 1979, Zlen. 999- 1001/78, ÖStZB 10 aus 1980, S. 126).

Die nach den von den Beschwerdeführern nie bestrittenen Planskizzen verhältnismäßig nur geringfügige Entfernung der Fußballsportplätze voneinander bzw. von dem Grundstück Nr. 106 spricht keineswegs gegen das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1986, Zlen. 84/15/0128, 0129, ÖStZB 5/1987, S. 134, und die dort in dem soeben erwähnten Zusammenhang zitierte Rechtsprechung). Die nach den von den Beschwerdeführern nie bestrittenen Planskizzen verhältnismäßig nur geringfügige Entfernung der Fußballsportplätze voneinander bzw. von dem Grundstück Nr. 106 spricht keineswegs gegen das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit (siehe z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1986, Zlen. 84/15/0128, 0129, ÖStZB 5 aus 1987, S. 134, und die dort in dem soeben erwähnten Zusammenhang zitierte Rechtsprechung).

Für die Bestimmung der Vermögensart nach dem Bewertungsgesetz sind weder das Anerbengesetz, das ja auf eine Vermeidung der Zersplitterung gesunder, krisenfester landwirtschaftlicher Betriebseinheiten durch Erbteilung abstellt (siehe z.B. die in der MGA des ABGB32, Wien 1985, auf S. 1778 unter E. 2 zitierte Entscheidung des OGH.), noch das Salzburger Grundverkehrsgesetz (sei es noch LGBl. Nr. 8/1974 oder schon Nr. 73/1986) relevant, weil es - wie bereits dargetan - bei dieser Bestimmung der Vermögensart auf die tatsächliche Nutzung des Grund und Bodens und nicht etwa auf die Ungültigkeit eines auf diese Nutzung abzielenden Rechtsgeschäftes ankommt (§§ 21 und 23 BAO). Für die Bestimmung der Vermögensart nach dem Bewertungsgesetz sind weder das Anerbengesetz, das ja auf eine Vermeidung der Zersplitterung gesunder, krisenfester landwirtschaftlicher Betriebseinheiten durch Erbteilung abstellt (siehe z.B. die in der MGA des ABGB32, Wien 1985, auf S. 1778 unter E. 2 zitierte Entscheidung des OGH.), noch das Salzburger Grundverkehrsgesetz (sei es noch Landesgesetzblatt Nr. 8 aus 1974, oder schon Nr. 73 aus 1986,) relevant, weil es - wie bereits dargetan - bei dieser Bestimmung der Vermögensart auf die tatsächliche Nutzung des Grund und Bodens und nicht etwa auf die Ungültigkeit eines auf diese Nutzung abzielenden Rechtsgeschäftes ankommt (Paragraphen 21 und 23 BAO).

Die Beschwerdeführer bestreiten zwar ihre Gewinnabsicht im Sinne des § 28 BAO hinsichtlich der in Rede stehenden Vermietungen, führen aber auch noch in der Beschwerde aus, es liege ein einheitlich organisierter landwirtschaftlicher Betrieb vor, der nur in der Kombination mit den entgeltlich an Interessenten als Spielplätze zur Verfügung gestellten dichten und trittfesten Rasenflächen derzeit positiv wirtschaften könne und eine fiktive Aufspaltung in zwei Betriebe zwei Verlustbetriebe ergeben würde, weil die Fixkosten für beide zu hoch wären. Damit anerkennen die Beschwerdeführer aber zumindest im Sinne des letzten Satzes des § 28 BAO ausdrücklich ihr mit den streitgegenständlichen Vermietungen verbundenes Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht), das (nur) ein Nebenzweck ist, extern oder vertikal (z.B. im Sinne von Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Band I 3, Wien 1986, S. 150) einen allfälligen Verlust aus Land- und Forstwirtschaft mit den positiven Ergebnissen aus der Fußballsportanlage auszugleichen. Die Beschwerdeführer bestreiten zwar ihre Gewinnabsicht im Sinne des Paragraph 28, BAO hinsichtlich der in Rede stehenden Vermietungen, führen aber auch noch in der Beschwerde aus, es liege ein einheitlich organisierter landwirtschaftlicher Betrieb vor, der nur in der Kombination mit den entgeltlich an Interessenten als Spielplätze zur Verfügung gestellten dichten und trittfesten Rasenflächen derzeit positiv wirtschaften könne und eine fiktive Aufspaltung in zwei Betriebe zwei Verlustbetriebe ergeben würde, weil die Fixkosten für beide zu hoch wären. Damit anerkennen die Beschwerdeführer aber zumindest im Sinne des letzten Satzes des Paragraph 28, BAO ausdrücklich ihr mit den streitgegenständlichen Vermietungen verbundenes Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht), das (nur) ein Nebenzweck ist, extern oder vertikal (z.B. im Sinne von Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Band römisch eins 3, Wien 1986, S. 150) einen allfälligen Verlust aus Land- und Forstwirtschaft mit den positiven Ergebnissen aus der Fußballsportanlage auszugleichen.

Bei der Beurteilung der Rechtsfrage, was als Anschauung des Verkehrs gilt, bedurfte es auch im vorliegenden Fall

nicht der Zuziehung eines Sachverständigen (siehe z.B. das - in diesem Teil nicht veröffentlichte - Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1987, Zl. 85/15/0356, und das dort zitierte Erkenntnis vom 2. Oktober 1969, Zlen. 779, 780/68, ÖStZB 5/1970, S. 41). Ganz abgesehen von der oben erwähnten Frage der Beweislast wurde von den Beschwerdeführern selbst eine örtliche Gewohnheit im Sinne des § 2 Abs. 1 zweiter Satz BewG ausdrücklich verneint, weil sie in ihrer Vorhaltbeantwortung vom 14. Oktober 1986 u. a. ausführten, ihre "moderne landwirtschaftliche Alternativproduktion" habe ihres Wissens noch keine Verbreitung in Österreich gefunden. Bei der Beurteilung der Rechtsfrage, was als Anschauung des Verkehrs gilt, bedurfte es auch im vorliegenden Fall nicht der Zuziehung eines Sachverständigen (siehe z.B. das - in diesem Teil nicht veröffentlichte - Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1987, Zl. 85/15/0356, und das dort zitierte Erkenntnis vom 2. Oktober 1969, Zlen. 779, 780/68, ÖStZB 5 aus 1970, S. 41). Ganz abgesehen von der oben erwähnten Frage der Beweislast wurde von den Beschwerdeführern selbst eine örtliche Gewohnheit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, zweiter Satz BewG ausdrücklich verneint, weil sie in ihrer Vorhaltbeantwortung vom 14. Oktober 1986 u. a. ausführten, ihre "moderne landwirtschaftliche Alternativproduktion" habe ihres Wissens noch keine Verbreitung in Österreich gefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag somit entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung keine Rechtswidrigkeit darin zu erblicken, wenn die belangte Behörde unter Bedachtnahme auf das zitierte "Golfplatzerkennntnis", auf dessen ausführliche Entscheidungsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen und im Sinne des § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, die in Rede stehende Fußballsportanlage nicht (in gleicher Weise wie der Verwaltungsgerichtshof bei dem erwähnten Golfplatz auch nicht als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb im Sinne des § 30 Abs. 1 und 5 BewG - siehe zum Begriff Nebenbetrieb z.B. Krekeler, Bewertungsgesetz⁶, Berlin und Frankfurt a.M. 1958, S. 185 ff, und Twaroch-Frühwald-Wittmann-Rupp-Fiala-Binder, Kommentar zum Bewertungsgesetz², Stand nach der 7. Ergänzungslieferung Oktober 1985 - Wien 1986, S. 167 ff) in den landwirtschaftlichen Betrieb der Beschwerdeführer einbezog. Der Verwaltungsgerichtshof vermag somit entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung keine Rechtswidrigkeit darin zu erblicken, wenn die belangte Behörde unter Bedachtnahme auf das zitierte "Golfplatzerkennntnis", auf dessen ausführliche Entscheidungsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen und im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, die in Rede stehende Fußballsportanlage nicht (in gleicher Weise wie der Verwaltungsgerichtshof bei dem erwähnten Golfplatz auch nicht als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb im Sinne des Paragraph 30, Absatz eins und 5 BewG - siehe zum Begriff Nebenbetrieb z.B. Krekeler, Bewertungsgesetz⁶, Berlin und Frankfurt a.M. 1958, S. 185 ff, und Twaroch-Frühwald-Wittmann-Rupp-Fiala-Binder, Kommentar zum Bewertungsgesetz², Stand nach der 7. Ergänzungslieferung Oktober 1985 - Wien 1986, S. 167 ff) in den landwirtschaftlichen Betrieb der Beschwerdeführer einbezog.

Aus allen dargelegten Erwägungen ist die vorliegende Beschwerde als unbegründet gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Aus allen dargelegten Erwägungen ist die vorliegende Beschwerde als unbegründet gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 25. Jänner 1988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150141.X00

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at